

*Frau  
Präsidentin des Burgenländischen Landtages  
Verena Dunst  
Landhaus  
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, am 28. Jänner 2021

**Selbständiger Antrag**

**der Landtagsabgeordneten Robert Hergovich, Gerhard Bachmann, Kolleginnen und Kollegen betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Regelung der Jagdabgabe im Burgenland (Burgenländisches Jagdabgabengesetz 2021 - Bgld. JagdabgG 2021)**

Der Landtag wolle beschließen:

# Gesetz vom ..... über die Regelung der Jagdabgabe im Burgenland (Burgenländisches Jagdabgabengesetz 2021 - Bgl. JagdabgG 2021)

Der Landtag hat beschlossen:

## § 1

### Jagdabgabe, Abgabenschuldnerin, Abgabenschuldner

(1) Die Ausübung des Jagdrechtes unterliegt der Jagdabgabe.

(2) Die Jagdabgabe ist bei verpachteten Jagden (einschließlich Jagdeinschlüssen) von der Jagdpächterin oder dem Jagdpächter - im Falle der Unterverpachtung gemäß § 52 Burgenländisches Jagdgesetz 2021, Bgl. JagdG 2021, LGBl. Nr. xx/xxxx, von der Pächterin oder dem Pächter -, bei nicht verpachteten Eigenjagdgebieten von der oder dem Eigenjagdberechtigten zu entrichten.

(3) Die Jagdabgabe ist jährlich zu entrichten.

1. Sie beträgt bei verpachteten und nicht verpachteten Jagdgebieten in der Jagdperiode 1. Februar 2023 bis 31. Dezember 2031
  - a) bei einem Pachtbetrag bis zu 25 Euro/Hektar 2,5% des Pachtbetrages
  - b) bei einem Pachtbetrag von 25,01 Euro bis 50 Euro/Hektar 3% des Pachtbetrages
  - c) bei einem Pachtbetrag von 50,01 Euro bis 75 Euro/Hektar 3,4% des Pachtbetrages
  - d) bei einem Pachtbetrag von 75,01 Euro bis 100 Euro/Hektar 3,75% des Pachtbetrages
  - e) bei einem Pachtbetrag von 100,01 Euro bis 125 Euro/Hektar 5% des Pachtbetrages
  - f) bei einem Pachtbetrag von 125,01 Euro bis 150 Euro/Hektar 6,25% des Pachtbetrages
  - g) bei einem Pachtbetrag über 150,01 Euro/Hektar 7,5% des Pachtbetrages.
2. Sie beträgt bei verpachteten und nicht verpachteten Jagdgebieten in der Jagdperiode 1. Jänner 2032 bis 31. Dezember 2040
  - a) bei einem Pachtbetrag bis zu 25 Euro/Hektar 5% des Pachtbetrages
  - b) bei einem Pachtbetrag von 25,01 Euro bis 50 Euro/Hektar 6% des Pachtbetrages
  - c) bei einem Pachtbetrag von 50,01 Euro bis 75 Euro/Hektar 6,8% des Pachtbetrages
  - d) bei einem Pachtbetrag von 75,01 Euro bis 100 Euro/Hektar 7,5% des Pachtbetrages
  - e) bei einem Pachtbetrag von 100,01 Euro bis 125 Euro/Hektar 10% des Pachtbetrages
  - f) bei einem Pachtbetrag von 125,01 Euro bis 150 Euro/Hektar 12,5% des Pachtbetrages
  - g) bei einem Pachtbetrag über 150,01 Euro/Hektar 15% des Pachtbetrages.
3. Sie beträgt bei verpachteten und nicht verpachteten Jagdgebieten in der Jagdperiode 1. Jänner 2041 bis 31. Dezember 2049
  - a) bei einem Pachtbetrag bis zu 25 Euro/Hektar 7,5% des Pachtbetrages
  - b) bei einem Pachtbetrag von 25,01 Euro bis 50 Euro/Hektar 9% des Pachtbetrages
  - c) bei einem Pachtbetrag von 50,01 Euro bis 75 Euro/Hektar 10,25% des Pachtbetrages
  - d) bei einem Pachtbetrag von 75,01 Euro bis 100 Euro/Hektar 11,25% des Pachtbetrages
  - e) bei einem Pachtbetrag von 100,01 Euro bis 125 Euro/Hektar 15% des Pachtbetrages
  - f) bei einem Pachtbetrag von 125,01 Euro bis 150 Euro/Hektar 18,75% des Pachtbetrages
  - g) bei einem Pachtbetrag über 150,01 Euro/Hektar 22,5 % des Pachtbetrages.
4. Sie beträgt ab 1 Jänner 2050 bei verpachteten und nicht verpachteten Jagdgebieten
  - a) bei einem Pachtbetrag bis zu 25 Euro/Hektar 10% des Pachtbetrages
  - b) bei einem Pachtbetrag von 25,01 Euro bis 50 Euro/Hektar 12% des Pachtbetrages
  - c) bei einem Pachtbetrag von 50,01 Euro bis 75 Euro/Hektar 13,5% des Pachtbetrages
  - d) bei einem Pachtbetrag von 75,01 Euro bis 100 Euro/Hektar 15% des Pachtbetrages
  - e) bei einem Pachtbetrag von 100,01 Euro bis 125 Euro/Hektar 20% des Pachtbetrages
  - f) bei einem Pachtbetrag von 125,01 Euro bis 150 Euro/Hektar 25% des Pachtbetrages
  - g) bei einem Pachtbetrag über 150,01 Euro/Hektar 30% des Pachtbetrages.

(4) Auf das Verfahren zur Vorschreibung, Einhebung und Einbringung der Jagdabgabe sind die für Landesabgaben geltenden Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2021, anzuwenden.

## **§ 2**

### **Jagdwert**

(1) Bei verpachteten Jagden oder zum Teil verpachteten Eigenjagden entspricht der Jagdwert dem Jahrespachtbetrag einschließlich des Wertes allenfalls ausbedingener Nebenleistungen gemäß Abs. 2. Wurde bei der Verpachtung einer Eigenjagd jedoch eine Wildschadenspauschale ausbedungen, dann ist nur der Betrag der Pauschalsumme, der ein Drittel des Jagdpachtbetrages übersteigt, dem Jagdwert zuzurechnen. Der Jagdwert von nicht verpachteten Jagden oder von jenem Teil von Eigenjagden, die nicht verpachtet sind, ergibt sich aus der Vervielfachung des für den Bereich des Hegeringes ermittelten durchschnittlichen Jagdpachtbetrages pro Hektar für verpachtete Jagdgebiete, mit der Hektaranzahl der nicht verpachteten Jagd. Bei Eigenjagden, die nur zum Teil verpachtet sind, ist die Summe aus den beiden oben ermittelten Jagdwerten für die verpachtete und die unverpachtete Fläche zu ermitteln. Der Pachtbetrag gemäß § 1 Abs. 3 ergibt sich aus dem Quotient des Jagdwertes der Jagd als Dividend und der verpachteten und allenfalls unverpachteten Jagdfläche in Hektar als Divisor.

(2) Nebenleistungen sind alle Geld- und Sachleistungen der Pächterin oder des Pächters an die Verpächterin oder den Verpächter, die nicht die Wildhege oder die Aufrechterhaltung des Jagdschutzes betreffen.

(3) Bei der Regelung des Jagdwertes hat die Umsatzsteuer außer Betracht zu bleiben.

## **§ 3**

### **Auskunftspflicht**

Die zur Leistung der Jagdabgabe Verpflichteten haben dem Amt der Burgenländischen Landesregierung oder einer von ihr ermächtigten Stelle auf Verlangen alle mit der Bemessung der Jagdabgabe zusammenhängenden Auskünfte zu erteilen.

## **§ 4**

### **Einhebung der Jagdabgabe**

(1) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung oder eine von ihr ermächtigte Stelle hat die Jagdabgabe den Abgabeschuldnerinnen und Abgabenschuldnern jährlich zum Fälligkeitstermin vorzuschreiben.

(2) Die Jagdabgabe ist mit Ende März des jeweils laufenden Jagdjahres fällig. Die Kautions gemäß § 47 Bgld. JagdG 2021, LGBl. Nr. xx/xxxx, kann auch für die Jagdabgabe herangezogen werden.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit 1. Februar 2023 in Kraft.

## **Vorblatt**

### **Problem:**

Wie in vielen anderen Bundesländern haben die Jagdausübungsberechtigten für die Jagden eine Abgabe zu begleichen. Diese wurde in den vergangenen Jahren nicht angepasst, obwohl der Verwaltungsaufwand für das Jagdwesen ständig steigt.

### **Lösung:**

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Jagdabgabe angepasst, wobei die Steigerung einerseits auf Jahre hinweg bis über das Jahr 2050 hinaus geregelt wird und andererseits auch für jene Reviere mit einem geringeren durchschnittlichen Jahrespachtbetrag eine geringere Abgabe zu entrichten ist als für jene, die Reviere bewirtschaften, die einen hohen Wildstand haben und daher auch höhere Pachtbeträge je gepachteter Fläche aufweisen.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Gemäß § 9 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 - F-VG 1948, BGBl. Nr. 45/1948 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2012, sind Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben, unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Keine

### **Kosten:**

Die Verwaltungskosten, die für die Berechnung und Vorschreibung der Jagdabgabe entstehen, werden durch die Einnahmen kompensiert.

### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Keine

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Dieses Gesetz verursacht keine spezifischen Auswirkungen auf Frauen oder Männer.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil:**

Mit dem vorliegenden Gesetz wird für die Jagdperioden ab 1. Februar 2023 die Jagdabgabe angepasst. Diese ist bei verpachteten Jagden (einschließlich Jagdeinschlüssen) von der Jagdpächterin oder dem Jagdpächter, bei nicht verpachteten Eigenjagdgebieten von der oder dem Eigenjagdberechtigten zu entrichten. Im Sinne der besseren Planbarkeit insbesondere bei Jagdvergaben erfolgt die Anpassung über mehrere Jagdperioden. Bisher wurde die Jagdabgabe im Burgenländischen Jagdgesetz 2021 - Bgld. JagdG 2021, LGBl. Nr. xx/xxxx, geregelt. Darin ist allerdings auch der Entfall der diesbezüglichen Regelungen mit dem Ende der laufenden Jagdperiode normiert.

### **Besonderer Teil:**

#### **Zu § 1 Jagdabgabe, Abgabenschuldnerin, Abgabenschuldner:**

Der im Gesetz festgesetzte Ausgangswert von 25 Euro entspricht circa dem Durchschnittswert der Jagdpachtbeträge im Burgenland im Jahr 2020. Die Steigerung abhängig vom Jagdpachtbetrag soll vorteilhaft für jene Reviere sein, die auf Grund eines geringeren Wildstandes oder auf Grund des Habitats einen geringeren Jagdwert haben. Auf Grund der höheren wirtschaftlichen Stärke der teureren Reviere ist es auch verfassungsrechtlich zulässig, dass die Jagdabgabe progressiv ausgestaltet wird und zur Finanzierung der im Allgemeininteresse gelegenen Anliegen herangezogen werden kann. Die langfristige Erhöhung der Abgabe soll eine leichtere Planbarkeit für die Jägerschaft aber auch für die Grundeigentümer ermöglichen.

#### **Zu § 2 Jagdwert**

Diese Definition des Jagdwertes galt schon bisher und wurde nunmehr in einer dieser Bestimmung zusammengefasst. Die Ermittlung des Jagdwertes ist deshalb von Bedeutung, da sich der Pachtbetrag gemäß § 1 Abs. 2 aus dem Jagdwert dividiert durch die Jagdfläche zusammensetzt. Ist ein Jagdgebiet nur teilweise verpachtet, ist eine Summe aus der verpachteten und unverpachteten Jagdfläche in Hektar als Divisor zu bilden.

#### **Zu § 3 Auskunftspflicht**

Da die Vorschreibung durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung oder eine von ihm ermächtigte Stelle erfolgt, sind auf Verlangen dieser die Auskünfte zu erteilen. Vor allem bei Pachtverträgen, in denen eine Wertsicherung oder Nebenleistungen vereinbart sind, wird dies von Belang sein.

#### **Zu § 4 Einhebung der Jagdabgabe**

Die Einhebung erfolgt durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung oder eine von ihr ermächtigte Stelle unter Anwendung des § 1 Abs. 4. Die Heranziehung der Kautions kann insbesondere bei Auflösung von Jagdgesellschaften oder etwaigen Zahlungsschwierigkeiten der Jagdpächterin oder des Jagdpächters erfolgen.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Außerkrafttreten der zuvor geltenden Bestimmungen des Jagdgesetzes 2021, LGBl. Nr. xx/xxxx, wird in diesem geregelt.